

Stadtverwaltung Schwelm
Postfach 740
58320 Schwelm

31. Januar 2018

Ihr Schreiben vom 24.01.2018
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Wiese,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Schwelm jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr im Rahmen der folgenden Veranstaltungen:

6. Mai 2018 Trödelmarkt
7. Oktober 2018 Trödelmarkt
16. Dezember 2018 Weihnachtsmarkt

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesen Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Dazu zählt auch, dass die Stadt Schwelm sich prognostisch Gewissheit darüber verschafft, dass die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht und die jeweilige Veranstaltung dermaßen attraktiv ist, dass sie den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern bildet.

Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings und dienen der Attraktivierung des Standortes.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Erben